

**Justizkommission**

**Antrag**

Vom 17. Dezember 2014

Nr. RG 57/2012

**Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)**

---

Ablehnung von Beschlussesentwurf 1

Beschlussesentwurf 2 soll lauten:

§ 46 Abs. 1 soll lauten:

Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs teil, deren Stimmenzahl mehr als 10% der gültigen Wahlzettel beträgt. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3.

Als § 58 Abs. 2 soll angefügt werden:

Für die Zweitwahlgänge wird die Frist von der Einberufungsbehörde festgelegt.

§ 63 Abs. 1 soll lauten:

Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, das ihnen bei den eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen frist- und formgerecht übermittelte Wahlpropagandamaterial unentgeltlich den Stimmberechtigten zuzustellen. Für Zweitwahlgänge der Ständeratswahlen wird kein Propagandamaterial versandt.

§ 66 Abs. 1 soll lauten:

Das Wahlpropagandamaterial ist den Stimmberechtigten spätestens bis am 4. letzten Samstag vor dem Wahltag zuzustellen.

Im Übrigen Zustimmung zu Beschlussesentwurf 2

Zustimmung zu Beschlussesentwurf 3

Für die Justizkommission:

|                |                       |
|----------------|-----------------------|
| Präsident:     | Aktuarin:             |
| Daniel Mackuth | Beatrice Steinbrunner |

**Sprecher/in der Kommission:** Daniel Urech

**Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.**